

**STADT ZOSSEN****BESCHLUSS-NR. 048/10****VORLAGE****öffentlich**von: **Bauamt**

<b>Bürgermeister</b>	<b>Rechts- und Personalamt</b>	<b>Kämmerei</b>	<b>Bauamt</b>	<b>Wirtschaftsförderung</b>	<b>Ordnungsamt</b>

für

<b>Beratungsfolge:</b>				
<b>Gremium</b>	<b>Datum Sitzung</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Abstimmung ( J / N / E )</b>	<b>TOP</b>
<b>Ortsbeirat Wünsdorf</b>		<b>Anhörung und Stellungnahme</b>		<b>Ö</b>
<b>Ausschuss für Bau, Bauleitplanung und Wirtschaftsförderung der Stadt Zossen</b>	<b>16.06.2010</b>	<b>Beratung und Empfehlung</b>		<b>Ö</b>
<b>Hauptausschuss der Stadt Zossen</b>	<b>24.06.2010</b>	<b>Beratung und Empfehlung</b>		<b>Ö</b>
<b>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen</b>	<b>30.06.2010</b>	<b>Entscheidung</b>		<b>Ö</b>

**Betreff:****Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Eichenhain" für das Flurstück 497****Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag auf Befreiung von der Festsetzung des Baufensters, der Firstrichtung und der textlichen Festsetzung Satteldach/Zeltdach wird zugestimmt.

**Mitwirkungsverbot gem. § 22 KVerf**

\_\_\_ besteht nicht

\_\_\_ besteht für

Bestätigung nach Beschlussfassung Bürgermeisterin	Bestätigung nach Beschlussfassung Vors. d. Stadtverordnetenversammlung
--	---

### **Begründung:**

Es liegt ein Bauantrag für das Flurstück 497 der Flur 15 der Gemarkung Zehrendorf vor. Geplant ist ein Einfamilienhaus. Festgesetzt wurde im Bebauungsplan die Bebauung mit Doppelhäusern. Hierfür gibt es bereits eine allgemeine Befreiung mit der BV 010/07 vom 13.03.2007. Der Bauherr möchte das Einfamilienhaus parallel zur Straßenführung mit um 90 ° gedrehter Firstrichtung errichten. Die festgesetzten Baufenster entlang der Straße "Im Eichenhain" verlaufen sonst parallel zur Straßenführung, nur für dieses Flurstück wurde im Plan der Straßenverlauf nicht beachtet.

Diese Drehung zur Straße bedeutet ein überschreiten des Baufensters um ca. 20%. Die Größe der Baufläche wird nicht überschritten, nur durch die Drehung verschoben.

Vorgesehen ist ein Walmdach mit 28° Neigung. Wie in der Begründung zum Antrag auf Befreiung vom Bauherrn angegeben, gibt es hier unterschiedliche Festsetzungen in der Planausfertigung und den textlichen Festsetzungen. Das Vorhaben entspricht der Festsetzung auf der Planausfertigung.

Die Bauweise parallel zur Straße in Anlehnung an die bereits bestehende Bebauung stellt keinen städtebaulichen Konflikt dar und fügt sich in die Umgebung ein.

### **Anlagen:**

Auszug aus dem Bebauungsplan

Lageplan des Vorhabens

Antrag vom Bauherrn